



Mandanteninfo 02/2012: Frage nach Schwerbehinderung zulässig?

Bundesarbeitsgericht:

[Urteil vom 16.2.2012 6 AZR 553/10](#)

Die Frage nach der Schwerbehinderung oder einem entsprechenden Antrag ist zumindest nach sechs Monaten Bestand des Arbeitsverhältnisses zulässig

Ob bei der Einstellung nach einer Schwerbehinderung gefragt werden darf ist jedenfalls seit In-Kraft-Treten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zum 18. August 2006 umstritten und vom BAG bislang noch nicht abschließend geklärt ([vgl. dazu: BAG Urteil vom 7.7.2011 – 2 AZR 396/10](#)). Jetzt hat der sechste Senat des BAG entschieden, dass jedenfalls dann, wenn der besondere gesetzliche Schutz des Schwerbehinderten vor Kündigungen nach sechsmonatigem Bestand des Arbeitsverhältnisses eingreift ([§ 90 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX](#)) diese Frage zulässig ist. Folge ist, dass ein schwerbehinderter Mensch, der die nach diesem Zeitpunkt gestellte Frage des Arbeitgebers verneint, sich nach Ausspruch einer arbeitgeberseitigen Kündigung nicht auf die Unwirksamkeit der Kündigung berufen kann mit dem Argument, die nach dem Gesetz erforderliche Zustimmung des Integrationsamts zu der Kündigung ([§ 85 SGB IX](#)) liege nicht vor.

Offen gelassen hat das BAG weiterhin ob die Frage bei der Einstellung zulässig ist. Der Zweite Senat hat allerdings in diesem Urteil vom 7.7.2011 auch entschieden, dass jedenfalls dann, wenn der Schwerbehinderte, der bei der Einstellung die Frage verneint hat, auch dann eingestellt worden wäre, wenn der Arbeitgeber von der Behinderung gewusst hätte, die Falschbeantwortung der Frage (auch bei ihrer angenommenen Zulässigkeit) weder zu einer Anfechtung des Arbeitsvertrags noch zu einer Kündigung bei Entdeckung der „Lüge“ rechtfertigt.